

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0521/25, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Auswirkung Neuorganisation Dezernate auf die Zuständigkeit der Stadtratsausschüsse, öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit wird der Oberbürgermeister dem Stadtrat vorschlagen, die Neuordnung der Zuständigkeiten in den Dezernaten auch durch Änderungen der Zuständigkeit der Ausschüsse wieder zu harmonisieren, wie wird dies begründet?**

Eine weitere „Harmonisierung“ der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Zuständigkeiten der einzelnen Dezernate wird als nicht erforderlich angesehen.

Vielmehr wurde durch die Neustrukturierung der Dezernate teilweise eine bessere Anbindung der Ämter an die zuständigen Ausschüsse realisiert. So wurde das Umweltamt- und Naturschutzamt vom Dezernat 03 auf das Dezernat 04 verlagert, sodass die Angelegenheiten der Umweltplanung passgenau durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bearbeitet werden können. Auch erfolgte eine Verlagerung des Bereiches Informationstechnik und Statistik in das Dezernat 01 – Oberbürgermeister und harmonisiert damit mit den geltenden Regelungen der Geschäftsordnung in Bezug auf die Zuständigkeit des Hauptausschusses.

- 2. Wann wird eventuell der Oberbürgermeister dem Stadtrat die Anpassung der Zuständigkeit der Ausschüsse an die neue Zuständigkeit der Dezernenten vorschlagen?**

Wie unter der Beantwortung zu Ziff. 1 bereits ausgeführt, wird eine Anpassung nicht für erforderlich gehalten.

Seite 1 von 2

3. Wenn der Oberbürgermeister nicht selbst, aber der Stadtrat die Anpassung der Zuständigkeit der Ausschüsse an die neue Zuständigkeitsstruktur der Dezernate beantragt, ist dann mit einer Unterstützung seitens des Oberbürgermeisters zu rechnen, wie wird dies begründet?

Die Notwendigkeit wird nicht gesehen (siehe Beantwortung zu den Fragen 1 und 2), sodass eine Unterstützung (ich gehe davon aus, dass hiermit die Zustimmung im Rahmen der Abstimmung gemeint ist) eines derartigen Vorhabens vom Inhalt des Antrages abhängig gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn